

Satzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntgaben und der ortsüblichen Bekanntmachungen

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KommBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG) in der Fassung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 23.03.2026 mit Beschluss-Nr. 2026/22/STR folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, findet § 3 dieser Satzung Anwendung.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter amtsblatt.ebersbach-neugersdorf.de.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck in Papierform im „Stadtjournal Spreequellbote“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen. Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe des „Stadtjournal Spreequellbote“ zulässig.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

§ 4

Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Notbekanntmachung erfolgt durch Aushang an folgender amtlichen Bekanntmachungstafel:

Verwaltungsgebäude; Ortsteil Ebersbach/Sa., Weberstraße 22

- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 15 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) erfolgt ausschließlich auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter oz.ebersbach-neugersdorf.de.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Im Fall der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang ist diese mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung und Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die jeweilige Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung von § 5 Satz 1 vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Sonstige Veröffentlichungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf und seiner Ausschüsse, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht gesetzlich anders bestimmt ist, können in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf veröffentlicht werden.

§ 9 Zugänglichkeit zu den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erscheinen.
- (2) Darüber hinaus werden die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend im Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf

können Ausdrücke unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Aktenzeichen 047.BEKASA.2402.110, vom 05.11.24 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 24.03.2026



Steffen Ain
Bürgermeister

